Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2658

9.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2658 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2024

über eine Schließung der Fischerei auf Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für Grundlangleinenfischer unter der Flagge Italiens mit einer Länge über alles von 18 m oder mehr und weniger als 24 m

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/259 des Rates ([2]) sind die Fangmöglichkeiten für 2024 festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Informationen gilt der höchstzulässige Fischereiaufwand für Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean — GFCM) für Grundlangleinenfischer, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind und eine Länge über alles von 18 m oder mehr und weniger als 24 m haben, für das Jahr 2024 als erreicht.

(3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereiaufwand

Der im Anhang genannte und Italien für den Bestand an Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für 2024 zugeteilte höchstzulässige Fischereiaufwand gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erreicht.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des Bestands gemäß Artikel 1 durch Grundlangleinenfischer, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind und eine Länge über alles von 18 m oder mehr und weniger als 24 m haben, ist ab dem im Anhang genannten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2024

Für die Kommission
im Namen der Präsidentin,
Maroš ŠEFČOVIČ
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Nr.	07/TQ259
Mitgliedstaat	Italien
Code der Fischereiaufwandsgruppe	EFF1/MED2_LL3
Bestandsgruppe	Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11
Betroffene Schiffe	Grundlangleinenfischer ≥ 18 m und < 24 m
Datum der Schließung	7. September 2024